

# RS Vwgh 1983/9/21 81/03/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1983

## Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §89a Abs2 idF 1974/021

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

81/03/0054

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1051/75 E 1. Juli 1976 VwSlg 9099 A/1976 RS 1

## Stammrechtssatz

Nicht schon jedes den straßenpolizeiliches Vorschriften widersprechende Abstellen eines Gegenstandes - hier eines PKW - auf der Straße berechtigt die Behörde, dessen Entfernung zu veranlassen. Hiefür ist vielmehr ein den Verkehr beeinträchtigendes Abstellen eines Gegenstandes erforderlich, mag die Verkehrsbeeinträchtigung nun eines unmittelbare oder auch nur eine mittelbare sein. Die Tatsache einer solchen Verkehrsbeeinträchtigung hat die Behörde im Verwaltungsverfahren festzustellen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1981030051.X03

## Im RIS seit

04.04.2022

## Zuletzt aktualisiert am

04.04.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>